

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

24. Jahrgang

Ausgabetag: 21.07.2010

Nr. 24

Inhalt:

Seite:

- | | |
|--|-----------|
| - Bekanntmachung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg | 209 – 213 |
| - Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Anlegung eines Grundbuches, Geschäfts-Nr.: RH-923-34 | 214 |
| - Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung eines Grundstücks nebst Wegeanteil, 003 K 088/09 | 215 – 216 |

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



Bekanntmachung
über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Rheinberg

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 SGV: NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, zuletzt geändert durch Artikel 182 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), ber. in GV. NRW. 2007, Nr. 18, S. 327), in der zurzeit gültigen Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßen im Sinne des

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW der Straßengruppe **Gemeindestraßen und**
gemäß **Anliegerstraßen**
§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW der Straßenuntergruppe

zugeordnet und dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Hohes Feld

Gemarkung Ossenberg, Flur 3, Flurstück 1407 sowie 1464

Lageplan 1

sowie

Margaretenstraße

Gemarkung Ossenberg, Flur 3, Flurstück 1409

Lageplan 2

Pastor-Blanke-Platz

Gemarkung Ossenberg, Flur 3, Flurstück 1408

Lageplan 3

Beschränkungen werden nicht festgesetzt

Die nachfolgenden Lagepläne, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsflächen hervorgeht, sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweise:

1. Diese Widmung, durch die die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. einer Verkehrsfläche im Rechtssinne begründet wird, tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Fläche ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Zimmer 221, öffentlich ausliegt und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Rheinberg, den 14.07.2010

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
Techn. Beigeordneter

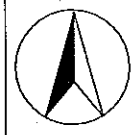
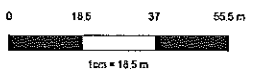
-211-

Lageplan 1: Hohes Feld

Datum: 06.04.2010



M 1 : 1850

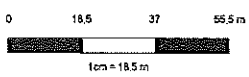


Lageplan 2: Margaretenstraße

Datum: 06.04.2010

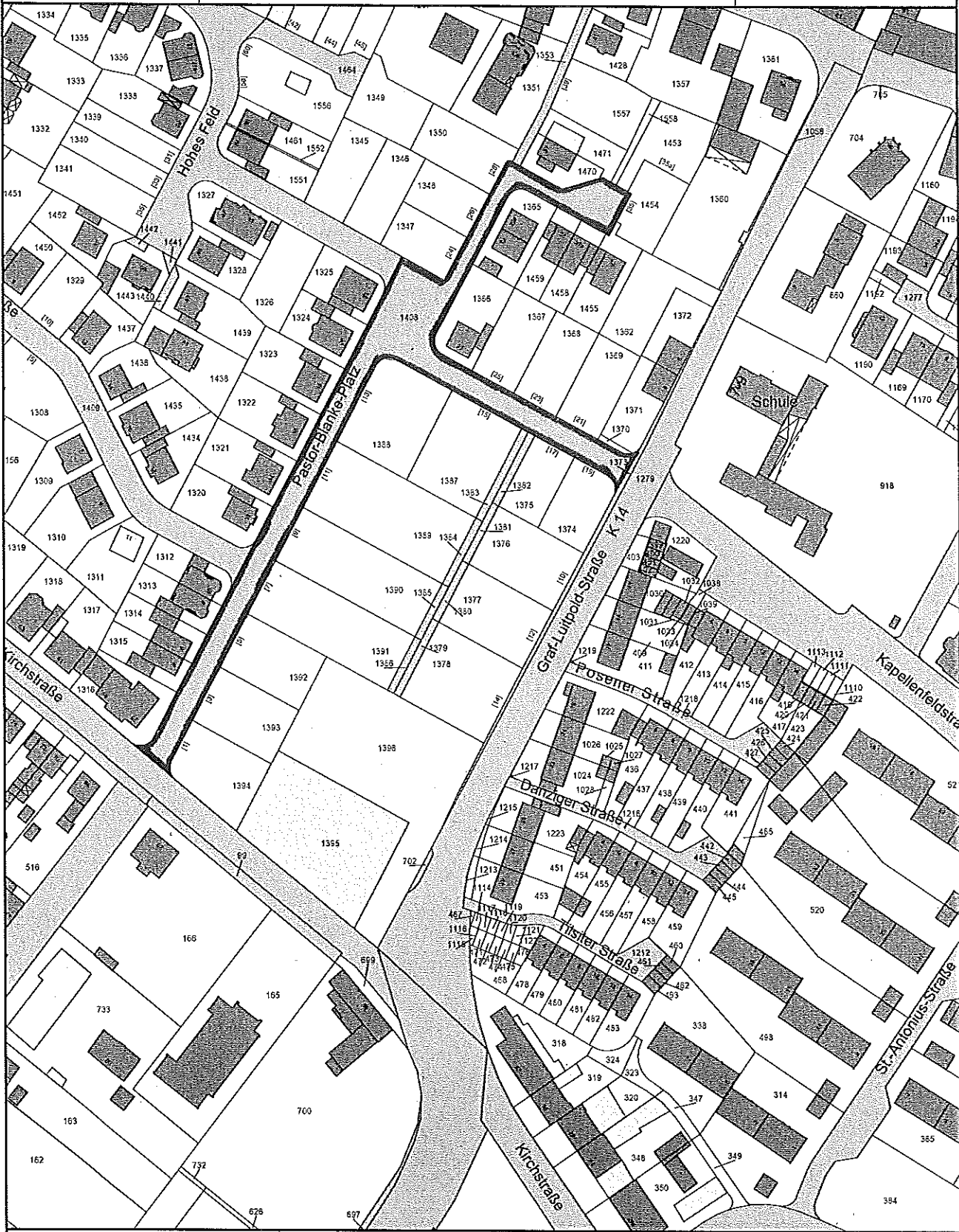


M 1 : 1850

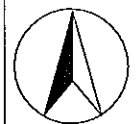
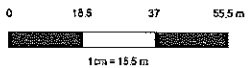


Lageplan 3: Pastor-Blanke-Platz

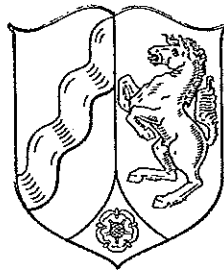
Datum: 06.04.2010



M 1 : 1850



-214-



Geschäfts-Nr.:

RH-923-34

Bitte bei allen Schreiben
angeben!

Amtsgericht Rheinberg

Bekanntmachung

Marlene Kropmann aus Rheinberg hat am 27.05.2010 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Rheinberg liegende Grundstück

Flur 2 Flurstück 853, Saalhoffer Straße, 72 qm

das Grundbuch anzulegen und Frau Marlene Kropmann geb. Königs sowie Johanna Königs zu je 1/2 Anteil als Eigentümerinnen einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Rheinberg, 13.07.2010

Amtsgericht

Podday

Rechtspfleger

Ausgefertigt

Gamerschlag, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



-215-

003 K 088/09



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 14.10.2010 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Budberg Blatt 864 eingetragene Grundstück nebst
Wegeanteil

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Budberg, Flur 3, Flurstück 1004, Gebäude- und Freifläche,
Rheinberger Straße 106 b, groß: 403 qm,
1/3 (ein Drittel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Budberg, Flur 3, Flurstück 1007, Gebäude- und Freifläche, groß: 360 qm,
Verkehrsfläche, groß: 111 qm, Rheinberger Straße

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Reihenendhaus
(Massive Bauweise, 1 1/2-geschossig, vollständig unterkellert,
Satteldachkonstruktion, Baujahr 1989; berechnete Wohnfläche: 134,84 qm sowie
62,39 qm Nutzfläche;) und ein Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche mit
PKW-Garage (Fertigbauweise mit Verklammerung, Flachdach, Baujahr 1989).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2010
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1003: 177.000,00 EUR

1/3 MEA am Flurstück 1007: 8.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 15.07.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt



Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle